

**31.01.03**

A - G

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen****A. Problem und Ziel**

Durch die Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501) ist das Kontingent an Rebpflanzrechten, das Deutschland durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein zugewiesen wurde, auf die Weinbau treibenden Länder verteilt worden. Mit dem Ziel einer effektiven Ausnutzung des Deutschland gewährten Pflanzungskontingents von 1.534 ha sollen bislang nicht genutzte Pflanzungsrechte umverteilt werden. Dazu erfolgt eine Neufestsetzung der Länderkontingente.

Eine Änderung der Weinverordnung ist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1) für Erzeugnisse des Weinsektors erforderlich.

**B. Lösung**

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Rechtsänderungen

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

**2. Vollzugaufwand**

Die Durchführung der Verfahren zur Genehmigung von Neuanpflanzungen für Rebflächen ist für die Weinbau treibenden Länder mit Verwaltungsaufwand, der kostenmäßig nicht beziffert werden kann, verbunden. Die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommene Umverteilung von Pflanzungskontingenten ist bezogen auf die Gesamtheit der Länder kostenneutral.

**E. Sonstige Kosten**

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

Drucksache **75/03**

**31.01.03**

A - G

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. Januar 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

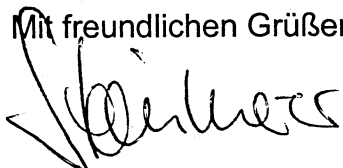
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Fünfte Verordnung  
zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen<sup>1</sup>**

Vom .....

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, sowie des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

**Änderung der Weinverordnung**

Die Anlage 7a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:  
„1b. Abamectin (Summe von Avermectin B 1a, Avermectin B 1b und Delta-8,9-Isomer von Avermectin B 1a)“.
2. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:  
„7a. Azocyclotin und Cyhexatin (Summe von Azocyclotin und Cyhexatin, berechnet als Cyhexatin)“.
3. Die bisherige Nummer 7a wird Nummer 7b.
4. Nach Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:  
„11b. Bifenthrin“.

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors:  
- 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1).

5. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:  
„12b. Bitertanol“.
6. Nach Nummer 30a wird folgende Nummer 30b eingefügt:  
„30b. Clofentezin“.
7. Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:  
„32a. Cyromazin“.
8. Nach Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:  
„56a. Fenpropimorph“.
9. Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:  
„58a. Flucythrinat (Summe der Isomeren, berechnet als Flucythrinat)“.
10. Die bisherigen Nummern 58a und 58b werden die Nummern 58b und 58c.
11. Nach Nummer 62 wird folgende Nummer 62a eingefügt:  
„62a. Hexaconazol“.
12. Die Nummer 72a wird wie folgt gefasst:  
„72a. Methacrifos“.
13. Die bisherige Nummer 72a wird Nummer 77a.
14. Nach Nummer 78a wird folgende Nummer 78b eingefügt:  
„78b. Myclobutanil“.
15. Nach Nummer 82 wird folgende Nummer 82a eingefügt:  
„82a. Penconazol“.
16. Nach Nummer 86a wird folgende Nummer 86b eingefügt:  
„86b. Prochloraz (Summe von Prochloraz und seiner Metaboliten, die die 2,4,6-Trichlorphenol-Gruppe enthalten, berechnet als Prochloraz)“.
17. Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 87a eingefügt:  
„87a. Profenofos“.
18. Die bisherigen Nummern 87a und 87b werden die Nummern 87b und 87c.

19. Nach Nummer 91c wird folgende Nummer 91d eingefügt:  
„91d. Resmethrin, einschließlich anderer verwandter Isomere gemische (Summe aller Isomere)“.
20. Die bisherigen Nummern 91d und 91e werden die Nummern 91e und 91f.
21. Nach Nummer 93 wird folgende Nummer 93a eingefügt:  
„93a. Triadimefon und Triadimenol (Summe von Triadimefon und Triadimenol)“.
22. Nach Nummer 95 wird folgende Nummer 95a eingefügt:  
„95a. Tridemorph“.
23. Die bisherige Nummer 95a wird Nummer 95b.

## Artikel 2

### **Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003**

In § 2 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), die durch die Verordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 836) geändert worden ist, wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

<b>Land</b>	<b>Neuanpflanzung (ha)</b>
Baden-Württemberg	525
Bayern	118
Brandenburg	4
Hessen	48
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	800
Saarland	3
Sachsen	19
Sachsen-Anhalt	9
Thüringen	6

“

### **Artikel 3**

#### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für  
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das 1.534 Hektar umfassende Kontingent an Rebpflanzrechten, das Deutschland durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein zugewiesen wurde, ist mit der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501) auf die Weinbau treibenden Länder verteilt worden. Nach Ablauf von zwei der drei für die Genehmigung für Neuanpflanzungen zur Verfügung stehenden Weinwirtschaftsjahre sind die Pflanzungskontingente von den Ländern in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen. Die Zuteilung von Pflanzungskontingenten wird der aktuellen Bedarfssituation in den Weinbau treibenden Ländern angepasst.

Die Anlage 7a der Weinverordnung ist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1) für Erzeugnisse des Weinsektors zu ändern.

Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

Die Durchführung der Verfahren zur Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen ist für die Weinbau treibenden Länder mit Verwaltungsaufwand, der kostenmäßig nicht beziffert werden kann, verbunden. Die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommene Umverteilung von Pflanzungskontingenten ist bezogen auf die Gesamtheit der Länder kostenneutral.

Mit der Verordnung sind keine Kosten für die Weinbaubetriebe verbunden. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen Regelungen zur Durchführung und Umsetzung von EG-Recht.

## **B. Besonderer Teil**

### Zu Artikel 1: Änderung der Weinverordnung

Ergänzungen in Anlage 7a zur Umsetzung der Richtlinie 2002/79/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Ermächtigungsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes

### Zu Artikel 2: Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003

Die Tabelle in § 2 mit der Verteilung der Pflanzungsrechte auf die Weinbau treibenden Länder wird geändert. Mit dem Ziel einer bedarfs- und situationsgerechten Umverteilung werden - ausgehend von den von den Ländern bisher erteilten Genehmigungen für Neuanpflanzungen - die den Ländern für den gesamten Zeitraum jeweils zur Verfügung stehenden Höchstflächen neu festgesetzt.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr.1, 2 und 4 des Weingesetzes

### Zu Artikel 3: Bekanntmachungserlaubnis

Nach den zahlreichen Änderungen von Anlage 7a der Weinverordnung ist eine übersichtliche Darstellung im Rahmen einer Neubekanntmachung der Weinverordnung geboten.

### Zu Artikel 4: Inkrafttreten

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.